

## Lebensraum Graben und Ufer

Die Unterhaltung im und am Graben ist nicht nur zur Aufrechterhaltung seiner Funktionsfähigkeit notwendig, sondern sie dient auch dem Erhalt des Lebensraumes von Pflanzen, z. B. der Sumpfdotterblume und Tieren, wie Frosch und Libelle.



Eine Verlandung oder Verkrautung des Grabens kann ihnen den natürlichen Lebensraum entziehen und ihre Überlebenschancen verringern. Viele charakteristischen Tiere und Pflanzen können so mit der Zeit verschwinden.

(entnommen aus der Homepage des Landkreises Wesermarsch)



## Naturschutz

Aufreinigungsarbeiten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz nur zwischen dem 1. Oktober und bis Ende Februar möglich.

**Röhrichte** dürfen in dieser Zeit nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Ausführliche Bestimmungen über den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen finden Sie im Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 BNatSchG) und sind ausführlich im Leitfaden des NLWKN\* nachzulesen.  
\*(Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz)

Die regelmäßige Pflege von Gräben ist daher ein wichtiger Beitrag, den wir alle zur Aufrechterhaltung eines wichtigen Lebensraums und eines funktionierenden Entwässerungssystems leisten können.



Stadt Nordenham  
Amt für Baumanagement  
-Stadtentwässerung-  
Walther Rathenau-Str. 25  
26954 Nordenham

Tel. + 49 (0) 47 31 / 84-0  
Email: [entwaesserung@nordenham.de](mailto:entwaesserung@nordenham.de)

[Icons: faticon.com](https://www.faticon.com) & [Fotos: pixabay.com](https://www.pixabay.com)

Dieser Flyer wurde unter Verwendung von Ressourcen von [faticon.com](https://www.faticon.com) und [pixabay.com](https://www.pixabay.com) erstellt.



**Stadt Nordenham**



**Informationen  
zur  
Graben-  
unterhaltung**

## Unsere Gräben in Nordenham

... sind ein wichtiger Bestandteil des gesamten Entwässerungssystems. Der Kleiboden in der Wesermarsch ist für die Versickerung von Regenwasser wenig geeignet, so dass Oberflächenwasser über ein komplexes Grabensystem gesammelt und abgeleitet wird.

Im Laufe der Jahre können Gräben allerdings infolge von Verlandung (Blätterfall, Pflanzenwachstum u. ä.) ihre Funktionsfähigkeit verlieren. So kommt es zur Verringerung von Abflussquerschnitten und zu Wasserstau an angrenzenden Flächen. Drainagen, Verrohrungen und Durchlässe können verstopfen und Grundstücke "überfluten".

Insbesondere in bebauten Gebieten und damit verbundener Versiegelung von Oberflächen ist es neben den oben genannten Gründen wichtig, ein funktionierendes Grabensystem zu pflegen.

Unsere Gräben und Grüppen fallen unter die Gewässer III. Ordnung. Über die Ordnungen regeln sich die Verantwortlichkeiten.

Gehören Gewässer und Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so ist die Eigentumsgrenze zwischen ihnen im Zweifel in der Mitte des Grabens zu sehen. (§ 41 NWG)



## Gewässerunterhaltung

... ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers und umfasst die Pflege und Entwicklung eines oberirdischen Gewässers. (§ 39 WHG)

Das bedeutet gleichermaßen, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu sichern sowie auch die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen, zu erhalten und zu fördern.

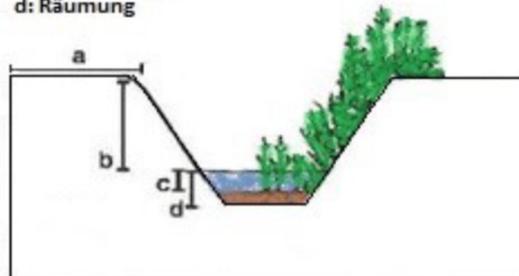
(§ 61 NWG)

Für eine ordnungsgemäße Grabenunterhaltung kann es hilfreich sein, sich auch mit seinen Nachbarn abzustimmen, wann und wie der Graben aufgereinigt wird.

## Was ist zu tun?

**Verrohrungen und Durchlässe:** Die Öffnungen sind offen zu halten, um den Abfluss zu gewährleisten.

a: Mahd des Randstreifens  
b: Mahd der Uferböschung  
c: Entkrautung  
d: Räumung



**a, b: Böschungsmahd:** Die Vegetation an Uferböschungen und/oder grabenbegleitenden Randstreifen werden gemäht bzw. zurückgeschnitten.

**c: Entkrautung:** Im Wasser wachsende Pflanzenbestände werden gemäht und aus dem Wasser entfernt.

**d: Räumung:** Pflanzen und Schlammablagerungen werden aus dem Graben entfernt und so der ursprüngliche Ausbauzustand wieder hergestellt.

(entnommen aus dem Merkblatt zur Gewässerunterhaltung des Landkreises Wesermarsch)



## Gewässerschau

"Gewässer III. Ordnung sind nach Bedarf zu schauen", so das NWG. Ein Schautermin ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 78 NWG)

Aufgrund der Größe des Stadtgebietes können bei der jährlichen Gewässerschau immer nur einzelne Abschnitte geschaut werden. Die Vertreter der Stadt Nordenham und des Landkreises Wesermarsch als Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde (§ 127 NWG) sind befugt, im Rahmen der Gewässerschau jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten (§ 101 WHG).

Sie wählen bei der Schau strategische Punkte aus, um sich von dort aus einen Überblick über den Gewässerzustand allgemein zu verschaffen. So werden also nur vereinzelt Grundstücke betreten, und der Verlauf des Grabens wird dabei beurteilt.